

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
IV. QUARTAL 2004**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2004, vom 17.2.2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 1.3.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 17.2.2005, Zl. KA-20/2004, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Magistratsgeschäftsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.10.2004 bis 31.12.2004 im Zuge der Überprüfung 40 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 369.428,81 geprüft worden, wobei in 10 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Lieferung
Asphaltmischgut

Die Kontrollabteilung überprüfte eine Rechnung über die Lieferung von Asphaltmischgut für einen städtischen Straßenbauhof. Dabei wurde festgestellt, dass eine Position (Bituminöse Tragschicht – BTD 16 LK S) verrechnet wurde, die von der Jahresvertragsfirma in der Rahmenvereinbarung nicht angeboten worden ist. Darüber hinaus war auch in der betroffenen Dienststelle kein Nachweis über eine nachträglich eingeholte Preisauskunft (Nachtragsangebot, Preisliste, Aktenvermerk u.a.) evi-

dent, so dass weder für die Fachabteilung noch für die Kontrollabteilung die Richtigkeit des auf der Rechnung ausgewiesenen Einheitspreises der fraglichen Position kontrollierbar war. Im Anhörungsverfahren erklärte die Fachabteilung, dass die Ausschreibung der nächsten Rahmenvereinbarung, nämlich jene des Jahres 2005, auch die Position Bituminöse Tragschicht – BTD 16 LK S enthalten wird. Im Übrigen sind die Sachbearbeiter angehalten, nachträglich notwendig gewordene Preisauskünfte zu dokumentieren.

Elektroarbeiten

Die Kontrollabteilung hat eine Eingangsrechnung überprüft, mit der im Stadtarchiv - Stadtmuseum durchgeführte Elektroarbeiten abgerechnet worden sind. Obwohl die entsprechende Auszahlungsanordnung von der Fachabteilung, noch innerhalb der Skontofrist, zur Zahlung angeordnet wurde, ist der von der Elektrofirma angebotene Skonto nicht lukriert worden. Die Kontrollabteilung hat dieses Versäumnis der Leiterin des Amtes für Kultur zur Kenntnis gebracht, die umgehend mit der Lieferfirma Kontakt aufgenommen und auf Grund der bisher guten Geschäftsverbindung um eine nachträgliche Gutschrift in Höhe des übersehenen Skontobetrages ersucht hat. Die Elektrofirma hat sich kulanterweise bereit erklärt, bei der nächsten Rechnungslegung an das Amt für Kultur, den nicht genutzten Skontobetrag in Abzug zu bringen.

Aushubarbeiten

Bei der Überprüfung zweier Rechnungen betreffend die Durchführung von Unterbau- und Aushubarbeiten im Bereich eines Kindergartens bzw. einer Hauptschule hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass mit der Leistungserbringung eine Firma beauftragt worden war, welche nicht im Rahmen der für solche Arbeiten erfolgten Jahresausschreibung zum Zug gekommen war. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass vor der Auftragserteilung keine Preisauskunft über den zur Verrechnung gelangenden Stundensatz eingeholt worden ist, wodurch von der Kontrollabteilung die Richtigkeit des auf den Rechnungen ausgewiesenen Einheitspreises nicht kontrollierbar war. Zur Gewährleistung einer genauen Rechnungskontrolle wurde dem zuständigen Sachbearbeiter für die Zukunft empfohlen, in solchen Fällen die in Frage kommenden Positionen vom Auftragnehmer anbieten zu lassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle die Auftragsvergabe aus ihrer Sicht begründet und in Bezug auf die nicht eingeholte Preisauskunft mitgeteilt, künftig in der von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen Form zu verfahren.

Fertigung von E-Mail-Vereinbarungen

Bei einer Belegkontrolle wurde eine Abrechnung von Veranstaltungen im Rahmen des Innsbrucker Ferienzuges geprüft. Bei der Überprüfung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen stellte sich heraus, dass in allen Fällen die vorgesehene Fertigung durch den Veranstalter fehlte. Eine Nachfrage ergab, dass die Vereinbarungen per E-Mail retourniert wurden und aus diesem Grund keine Unterschriften aufwiesen.

In Absprache mit der zuständigen Dienststelle empfahl die Kontrollab-

teilung, zukünftig besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Unterfertigung von diesbezüglichen Vereinbarungen, speziell auch bei Übermittlungen per E-Mail, zu legen. In ihrer Stellungnahme dazu teilte die Dienststelle mit, in Zukunft darauf zu achten, dass der Veranstalter bei Vereinbarungen mittels E-Mail entweder seinen Namen mit e.h. oder eine digitale Unterschrift einfügt.

Getränkekonsumation Im Rahmen der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend den Rückersatz für eine Getränkekonsomation anlässlich eines Top-Info-Gesprächs vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass die Rechnung nicht im Teilabschnitt „Personalausbildung und Fortbildung“ einzuweisen, sondern als „Freiwilliger Personalaufwand“ in der Postenklasse 9 zu verrechnen gewesen wäre. Die geprüfte Dienststelle hat noch vor Beginn des Anhörungsverfahrens eine Umbuchung der Rechnung in die Wege geleitet.

Leihbild Anlässlich der Überprüfung einer Rechnung betreffend den Hälfteanteil des Kaufpreises für ein Bild hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass sich dieses Bild seit dem Jahr 1998 als Leihgabe der herstellenden Künstlerin im Congress Innsbruck befindet. Lt. Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters ist mit der nunmehrigen Übernahme des halben Kaufpreises das Kunstwerk offenbar in das Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck übergegangen und auch dort inventarisiert. Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang bemängelt, dass der Entlehnungsvorgang nicht dokumentiert worden ist und empfahl, mit dem Leihgabennehmer umgehend eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Als Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung von der geprüften Dienststelle eine Kopie des in dieser Angelegenheit inzwischen konzipierten und unterfertigten Leihvertrages übermittelt.

Verein „Ferienkolonie Hötting-Wildmoos“ Zur Überprüfung gelangte eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung an den Verein „Ferienkolonie Hötting-Wildmoos“. Der Verein, der zuletzt im Jahre 2004 wieder rd. 150 Kindern einen Urlaub in Wildmoos ermöglichte, wurde von der Stadt auf zwei Schienen gefördert. Der Verein erhielt im Jahr 2004, wie andere Kinder- und Jugendorganisationen mit solchem Angebot auch, einen „Kostenzuschuss“ für die Organisation dieser Ferienaktion, zusätzlich jedoch auch einen „Sonderbeitrag“ in annähernd gleicher Höhe. Dieser „Sonderbeitrag“ wurde auf Grund des Stadtsenats-Beschlusses vom 28.2.2001 gewährt, nachdem die jahrelange gemeinsame Trägerschaft dieser Aktion zwischen der Stadt und dem Verein beendet und durch eine rein finanzielle Unterstützung ersetzt worden war. Die Kontrollabteilung bemängelte im Zusammenhang mit dem „Sonderbeitrag“ das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein, zumal es sich offensichtlich um eine längerfristig gedachte Förderung handelt. Lt. Beschluss des Stadtsenats soll der Verein „ab Juli 2001“ gefördert werden, was auf eine unbestimmte Vertragsdauer hinausläuft. Weiters wurde der vorgenannte Beschluss durch einen Amtsvermerk hinsichtlich eines „Unkostenbeitrages“ (bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kindes) modifiziert.

Bezüglich des „Kostenzuschusses“ war zu bemängeln, dass an den Verein mehr, als vom Stadtsenat förmlich beschlossen, ausbezahlt wurde. Der Grund lag in einer fehlerhaften Formulierung des Beschlusstextes in der seinerzeitigen Vorlage des Amtes, der sodann nicht mehr korrigiert wurde.

Die Kontrollabteilung regte generell an, in Vorlagen sowohl die Dauer (einmalig, befristet, unbefristet) als auch die Art (Subvention oder vertragliche Verpflichtung) von Fördermaßnahmen genauer zu präzisieren. Im Anhörungsverfahren wurde nur auf den vorgenannten „Unkostenbeitrag“ eingegangen und darauf hingewiesen, dass sich der hiezu angelegte Amtsvermerk inhaltlich am Stadtsenats-Beschluss orientiert und für die Stadt eine Begünstigung dargestellt habe.

Rahmenvertrag
Stadt/Innsbrucker Soziale
Dienste GmbH

Eingesehen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales an die „Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“ betreffend Aufwandsersätze für Dienstleistungen der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH im Zusammenhang mit den Einrichtungen „Sozialkontakte Gutenbergstraße 16“, „Sozialkontakte Haydnplatz 5“ sowie „Delogierungsprävention“. Die Zahlung erfolgte auf Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Stadt und der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH vom 19.3.2003. Die Kontrollabteilung nahm in diesen Vertrag Einsicht und konstatierte dabei offensichtliche Differenzen zwischen dem Wortlaut des Vertrages und dessen Vollzug. Nach dem Rahmenvertrag soll die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH für die Einrichtung „Sozialkontakte Gutenbergstraße 16“ werkvertragliche Entgelte erhalten, wogegen die Einrichtung „Delogierungsprävention“ im Wege von Subventionen gefördert werden soll. Die vorgenannten Entgelte wurden auf die anfallenden Personalkosten beschränkt. Die Einrichtung „Sozialkontakte Haydnplatz 5“ war wiederum im Rahmenvertrag gar nicht erwähnt. Die Kontrollabteilung beanstandete, dass mit der vorliegenden Rechnung unterschiedslos für alle drei Einrichtungen Entgelte zzgl. MwSt. vorgeschrieben und bezahlt wurden und dass weiters für die beiden Sozialkontakt-Einrichtungen neben den Personalkosten auch Sachkosten verschiedenster Art zur Vorschreibung gelangten. Der Umstand, dass der Vertrag die Höhe des Aufwandes im Entgeltbereich nicht limitiert und auch sonst keine Aufwandskriterien festgelegt hat, machte es weiters schwierig, die bestätigte sachliche Richtigkeit entsprechend zu hinterfragen. Festgestellt wurde, dass die diesbezüglich in Anspruch genommene Haushaltsstelle hinsichtlich des Ansatzes 2004 zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen dürfte. Die Kontrollabteilung empfahl, an Hand der bisher gemachten Erfahrungen eine einvernehmliche Vertragsanpassung bzw. Leistungsbeschreibung vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wurden die Feststellungen der Kontrollabteilung sachlich bestätigt. Ein historischer Rückblick lasse jedoch erkennen, dass der Wille der Vertragspartner unzweifelhaft darauf gerichtet war, die Einrichtungen „Gutenbergstraße 16“ und „Haydnplatz 5“ analog zu führen und abzurechnen sowie auch die notwendigen Sachkosten zu übernehmen. Mit derselben Aufgabe in demselben Umfang war vor der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH auch der gemeinnützige Verein „WOHINN“ betraut. Das Amt kündigte an, entsprechende Schritt-

te zur Beseitigung der redaktionellen Schwächen des Vertrages einzuleiten.

ambulante Altenhilfe

Im Rahmen der Überprüfung einer Monatsabrechnung eines für die Stadtgemeinde Innsbruck im Bereich der ambulanten Altenhilfe tätigen Vereines hat die Kontrollabteilung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, auch über den vom Verein zu erbringenden Leistungsumfang, moniert. Weiters hat eine Einschau in die bei der auszahlenden Dienststelle angeforderten Abrechnungsunterlagen ergeben, dass für absolvierte Sonntagsdienste ein 50 %iger Zuschlag zum Stundensatz verrechnet worden ist. Inwieweit dieser Sonntagsaufschlag mit dem Amt der Tiroler Landesregierung ausverhandelt bzw. dem Verein von der dortigen Sozialabteilung bewilligt wurde, konnte allerdings nicht beantwortet werden, weshalb von der Kontrollabteilung die Vidierung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Auszahlungsanordnung ohne vorherige Prüfung der maßgeblichen Grundlagen beanstandet worden ist.

In ihrer Stellungnahme ging die geprüfte Dienststelle auf den Kern der getroffenen Feststellungen nicht ein. Seitens der Kontrollabteilung wird deshalb noch einmal auf das Faktum hingewiesen, dass mit dem in Rede stehenden Verein bis dato kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist. In Bezug auf die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hebt die Kontrollabteilung hervor, dass eine ordnungsmäßige Rechnungskontrolle aus ihrer Sicht die Kenntnis sämtlicher zur Verrechnung gelangender Stundensätze einschließlich allfälliger Zuschläge durch die befassete Sachbearbeiterin voraussetzt, was jedoch im Fall des vom Verein geltend gemachten 50 %igen Aufschlages für geleistete Sonntagsdienste nicht zugetroffen hat. Im Besonderen wird noch bemerkt, dass die rechtlichen Grundlagen und vor allem die Notwendigkeit einer pflegerischen Betreuung von der Kontrollabteilung nie in Frage gestellt worden sind.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.10.2004 und 31.12.2004 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 27 Haftbrieffreigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich auf € 140.672,63 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 2.813.452,60. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städtische Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Misstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand. Bei 2 Vorgängen gaben die vorgefundenen Mängel Anlass zu Feststellungen.

Abnahme
Radweg Lohbachufer

Der erste Vorgang betraf die Abnahme der Tiefbauarbeiten für die Wohngebietserweiterung Hötting West - Lohbachufer. Bereits im Som-

mer 2003 sind im Bereich des Radweges am bestehenden bituminösen Belag Risse festgestellt worden. Über Aufforderung des zuständigen städtischen Bauaufsichtsorganes hat die ausführende Bauunternehmung die entstandenen Risse - durch den Einbau einer bituminösen Fugenmasse - umgehend saniert. Gleichzeitig ist eine neuerliche Begutachtung für das Frühjahr 2004 vereinbart worden, um zu beurteilen, ob die vorgenommene Reparatur zum Erfolg geführt hat. Bei dieser Besichtigung zeigte sich über die Wintermonate keine Veränderung des Sanierungsgebietes. Als weitere Vorgangsweise wurde abgemacht, bis zur Übernahme im Herbst 2004, den betroffenen Bereich weiterhin zu beobachten. Im Rahmen der Endabnahme musste dann allerdings konstatiert werden, dass sich die Fugenmasse an einigen Stellen durch die Sonneneinstrahlung in den Sommermonaten nach unten verflüssigt hatte. Es bestand somit die Notwendigkeit einer Nachbehandlung. Wegen der Geringfügigkeit des Mangels, in Verbindung mit der verbindlichen Zusage des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung, stimmte die Kontrollabteilung, vorbehaltlich der Mängelbehebung, der vorliegenden Haftbrief freigabe zu. Auf Anfrage teilte der zuständige städtische Sachbearbeiter mit, dass die geforderten Ausbesserungen in der 49. Woche vorgenommen worden sind und nunmehr sämtliche Arbeiten als vollständig übernommen galten. Eine am 7.12.2004 durchgeführte Nachschau der Kontrollabteilung an Ort und Stelle bestätigte die Mängelfreiheit. Die Angelegenheit war somit endgültig erledigt.

Abnahme Bauarbeiten
„New Orleans Brücke“

Beim zweiten Fall handelte es sich um die Abnahme der Bauarbeiten für die neu errichtete Rossauer Innbrücke, zwischenzeitlich benannt als „New Orleans Brücke“. Das mit der Bauausführung betraute Amt für Tiefbau hat unter Bezugnahme auf die RVS 13.71 (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) eine Brückenrevision rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist in Auftrag gegeben. Dabei hat der betraute Ingenieurkonsulent mehrere Mängel festgestellt, diese in einem vorläufigen Bericht zusammengestellt und dem Auftraggeber übermittelt. Nach daraufhin erfolgter Begehung der Brücke mit dem Auftragnehmer hat sich ergeben, dass aus technischen und zeitlichen Gründen sowie in Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit (Spätherbst) eine Behebung der aufgezeigten Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistung nicht mehr möglich sein wird. Deshalb musste der vorliegende Haftbrief verlängert werden. Die Richtigkeit der Vorgangsweise bestätigte sich bei der Besichtigung der Mängel mit der Kontrollabteilung vollinhaltlich. Der neue Haftbrief liegt zwischenzeitlich vor und es wurde eine nochmalige Begutachtung seitens der Kontrollabteilung bereits in Vormerk genommen.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig in allen gleich gelagerten Fällen, die in der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) vor Ablauf der Gewährleistung vorgesehene Revision in Auftrag zu geben, damit dann in der Folge eine mängelfreie Übernahme der durchgeführten Leistungen stattfinden kann. Im Anhörungsverfahren teilte das betroffene Amt mit, dass die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, hier speziell im Brückenbau, grundsätzlich eingehalten werden. Damit wurde im konkreten Fall - und wird auch künftig - der

Empfehlung der Kontrollabteilung mit der Beauftragung einer Brückenrevision vor Ablauf der Gewährleistung entsprochen.

4 Vergabekontrollen

Vergabe Auftrags-
erweiterung
„Ausbau Valiergasse“

Auf Basis der in Abschrift übermittelten Stadtsenats-Vorlage wurde ein Vergabevorgang betreffend die Auftragsenerweiterung für den „Ausbau der Valiergasse von der Etrichgasse bis zum Griesauweg“ untersucht. Der diesbezügliche Zuschlag wurde in der Sitzung des Stadtsenats vom 24.11.2004 erteilt. Wie im Bericht richtigerweise einleitend angeführt, erfolgte die Vergabe des Hauptauftrages nach Durchführung einer Ausschreibung im „Offenen Verfahren“ mit Beschluss des Stadtsenats vom 9.6.2004 an den Billigstbieter. Aus der Sicht der Kontrollabteilung bestand gegen die Beantragung von zusätzlichen Leistungen grundsätzlich kein Einwand. Vor allem sollten hierfür aber drei Gesichtspunkte beachtet werden und zwar „die technische Notwendigkeit“, „die finanzielle Bedeckung“ und die „Art der Vergabe“. Bei den Formulierungen im Vorlagebericht vermisste die Kontrollabteilung im vorliegenden Fall allerdings einen Hinweis auf die Art der Vergabe. Nach Meinung der Kontrollabteilung handelte es sich wohl um ein „Verhandlungsverfahren“ gem. § 25 Abs. 4 Z 4 Bundesvergabegesetz 2002. Die beiden anderen Aspekte sind vollinhaltlich erfüllt worden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig im Vorlagebericht eindeutig zu definieren, welches Verfahren gem. Bundesvergabegesetz 2002 die Grundlage für die Vergabe der Leistung darstellt. Im Anhörungsverfahren wies das Büro des Magistratsdirektors auf das Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 9.11.2004 und das zwischenzeitlich verbindend zu verwendende Formular zur Unterstützung von Vergabeentscheidungen an den Stadtsenat hin. Darin ist u. a. auch vorgesehen, die jeweils gewählte Vergabeart darzustellen und gegebenenfalls die Gründe für diese Wahl zu nennen.

5 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), IV. Quartal 2004.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2004 lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Zl. KA-20/2004

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
IV. Quartal 2004

Beschluss des Kontrollausschusses vom 1.3.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 31.3.2005 zur Kenntnis gebracht.